



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 92 vom 1. November 2021

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017**

**Vom 28. September 2021**

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. Oktober 2021 die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 28. September 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171 zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468), unter Berücksichtigung der Rahmenprüfungsordnung für akademische Prüfungen an der Universität Hamburg vom 25. Januar 2018, 22. Februar 2018 und 8. November 2018 beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## § 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang „Berufliche Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften mit einem Unterrichtsfach außerhalb des Betriebswirtschaftlichen Schwerpunktfachs“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg vom 16. Juni 2010 und 21. Juni 2017 werden wie folgt geändert:

In „Zu § 13 Absatz 4“ wird hinter der bestehenden Textstelle neu eingefügt:  
„Take-Home-Exam: Ein Take-Home-Exam besteht aus der selbständigen Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, die von der bzw. dem Studierenden in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb einer kurzen Bearbeitungszeit erfolgt. Die Dauer der Bearbeitung kann einen Rahmen von 60 bis 180 Minuten umfassen. Die konkrete Dauer der Bearbeitung und der konkrete Umfang werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Prüfenden bekanntgegeben. Take-Home-Exams können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Ist für eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eine Klausur gemäß § 13 Absatz 4 als Prüfungsart vorgesehen, können die Prüfenden die Prüfungsart Take-Home-Exam als Alternative vorsehen. Die konkrete Prüfungsart wird in diesen Fällen zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die Aufgaben für das Take-Home-Exam werden persönlich oder in elektronischer Form ausgegeben. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt wird den Studierenden vorher bekanntgegeben. Der zeitliche Rahmen zwischen Ausgabe- und Abgabezeitpunkt kann länger als die festgelegte Dauer der Bearbeitung sein. Bei der Abgabe versichert die bzw. der Studierende, dass sie bzw. er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat. Im Rahmen der Beurteilung des Take-Home-Exams kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.“

## § 2

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Hamburg, den 1. November 2021  
**Universität Hamburg**